

wie es die „Medien“ durchweg sind, und an der Notwendigkeit weit schärferer Kontrollmaßnahmen als der bisher zugelassenen mit allem Nachdruck fest. Daran kann die augenblickliche modische Hochwelle des Spiritualismus und „Okkultismus“ nichts ändern; sie wird in absehbarer Zeit wieder einer um so stärkeren Ebbe weichen; namentlich überall dort, wo die starken Lebenskräfte gesunder christlicher Religiosität und unbefleckter wissenschaftlicher Wahrheitsliebe wieder zu vollen Ehren kommen!

Münster i. W.

Univ.-Prof. Dr Max Ettlinger.

- 7) **Die Sekten in Deutschland.** Dargestellt für das katholische Volk von P. Heribert Holzapfel im Franziskanerkloster München. 12° (133). Regensburg 1925, Kösel-Bustet.

Will Prof. Allgeier durch die von ihm herausgegebenen Vorträge „Religiöse Volksströmungen der Gegenwart“ den Seelsorger mit den wichtigsten neuzeitlichen Sekten bekannt machen und ihm zugleich brauchbare Waffen zu ihrer Abwehr und Bekämpfung an die Hand geben, so strebt der Franziskaner Holzapfel das gleiche hinsichtlich des katholischen Volkes an. Zu diesem Zwecke bietet er neben kurzen geschichtlichen Nachrichten die wichtigsten Sonderlehren der einzelnen Sekten sowie Stoff zu ihrer Widerlegung. P. Holzapfel führt den Gegenstand zugleich weiter: er berücksichtigt auch die Baptisten, Mormonen, Methodisten, die Heilsarmee, kurz auch die Mennoniten und Quäker sowie die Weltmission, also alle Sekten, die in Deutschland, besonders in München, Fuß gefaßt haben und eine Werbätigkeit entfalten. Nicht behandelt werden indes Okkultismus und Spiritualismus, Theosophie und Anthroposophie.

Wie Allgeiers Schrift ist auch die von P. Holzapfel bestens zu empfehlen. Besonders anzuerkennen sind die Ausführungen am Eingang und am Schluß, in denen sich der Verfasser über die Sekten und ihre Abwehr im allgemeinen, über die Kirche, über Bibel und Kirche, die Kennzeichen der wahren Kirche u. s. w. verbreitet. Die Quellen, die der Verfasser benützte und teilweise stark benützte, werden nicht genannt, und doch dürfte das Schriftwort „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert“ auch in dieser Beziehung Geltung haben. Manche Angaben sind überholt oder bedürfen einer Nachprüfung. So beläßt sich die Zahl der Baptisten in Deutschland nicht auf „etwa 46.000“, wie es S. 36 heißt, sondern betrug nach dem Jahrbuch 1923 des Bundes der Baptisten-Gemeinden in Deutschland zu Ende des Jahres 1923 bereits 55.794. Was S. 79 über den anarchistischen oder bolschewistischen Charakter der Internationalen Vereinigung Ernst Bibelsforscher gesagt oder wenigstens angegedeutet ist, stimmt nicht mit dem überein, was „Pastor“ Russell im vierten Bande seiner „Schriftstudien“ darüber ausführte (auszüglich im „Schriftforscher“ Nr. 33 vom 19. Oktober 1921).

Oberammergau.

Prälat Dr Max Heimbucher.

- 8) **De sacrae oboedientiae virtute et voto, secundum doctrinam Divi Thomae et S. Alphonsi.** Tractatus canonico-moralis. Auctore P. J. B. Raus C. Ss. R. 8° (305). Lyon-Paris, 1923, Emmanuel Vitte.

Das Werk besteht aus drei Teilen. Der erste Teil handelt von der Tugend des Gehörsams, der zweite vom Gehörsamsgelübde, der dritte von der gegenseitigen Beziehung beider. Die Arbeit ist ungemein gründlich und ergält. Der Verfasser macht gleichsam vor dem Leser seine Studien, führt die Meinungen der Autoren an, um schließlich dann seine eigene Meinung zu sagen. Auf den Kodex konnte er sich weniger berufen, da derselbe merkwürdigerweise über die Ordensgelübde nur wenig bringt. Großes Gewicht legt der Verfasser darauf, zwischen der Tugend und dem Gelübde des Gehörsams richtig zu unterscheiden. Interessant sind S. 49 ff. die Ausführungen über die oboedientia caeca. Das Ergebnis ist, daß das Wort *caeca* nicht zu pressen ist. Aufmerksam gemacht sei auch auf die Erörterung der Frage, wann formell

eine Verletzung des Gehorsamsgelübdes vorliege (S. 155 ff.). Es entscheiden in letzter Linie darüber die Konstitutionen. Einen breiten Raum nimmt die Behandlung der Frage, worin der wesentliche Unterschied zwischen einfachem und feierlichem Gehorsamsgelübde liege, ein (S. 165 ff.). Bei der Frage, ob Regulare eine Reform annehmen müßten, erklärt der Verfasser (S. 188 ff.), daß auf Grund des Gehorsamsgelübdes ein solcher Zwang unzulässig sei, außer es handelt sich bei der Reform um Dinge, die zu einem klösterlichen Leben überhaupt notwendig sind. Ebenso könnten einzelne vernachlässigte Punkte eingeschärft werden. Der Papst könnte auf Grund der höchsten Jurisdiktion noch weiter gehen; praktisch läßt man es bei Mahnungen bewenden. Eingehend wird S. 201 ff. die Frage behandelt, welchen Vorgesetzten in und außer dem Orden auf Grund des Gehorsamsgelübdes zu gehorchen ist.

Die Schrift erörtert das erwähnte Thema eingehend und erschöpfend.
Graz. Prof. Dr. J. Haring.

9) **Das Ordensrecht** nach dem Cod. jur. can. Von P. Thimotheus Schäfer O. M. Cap. 8^o (406). Münster 1923, Aschendorff.

Die Kirchenämter nach dem Cod. jur. can. Von P. Thimotheus Schäfer O. M. Cap. II. Bd.: Pfarrer und Pfarrvikar. 8^o (135). Münster 1923, Aschendorff.

Die Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung beabsichtigt Lehrbücher zum Gebrauche beim theologischen und philosophischen Studium herauszugeben. Der ungemein tätige Vektor des kanonischen Rechtes am internationalen Kolleg der Kapuziner in Rom hat die zwei angezeigten Lehrbücher übernommen. Beide zeichnen sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und praktische Brauchbarkeit aus. Charakteristisch ist, daß der Verfasser nicht bloß die einschlägigen Kanones des kirchlichen Gesetzbuches den Ausführungen zugrunde legt, sondern für die Praxis auch eine Zusammenstellung rechtlicher Bestimmungen einschiebt, die mit der Materie nur irgendwie im Zusammenhang stehen. Allerdings sind Wiederholungen bei einer solchen Behandlung des kanonischen Rechtes unvermeidlich.

1. Was das Ordensrecht anlangt, so seien die allgemeinen praktischen Zusammenstellungen hervorgehoben: S. 55 ff. Verhältnis der Orden zu kirchlichen Behörden; S. 60 f. Rechte des Bischofs gegenüber Exempten; S. 76 ff. Wahlvorschriften; S. 223 ff. und S. 273 ff. Pflichten und Rechte, welche den Ordensmitgliedern mit den Klerikern gemeinsam sind; S. 291 ff. Kirchen und Oratorien; S. 320 ff. Begräbnisrecht der Religiosen. An Einzelheiten seien erwähnt: S. 36, A. 5, richtig 1912 statt 1919; S. 211 statt 2378 richtig 2387. Zu S. 158: ob das matrimonium spirituale der ausschlaggebende Grund ist, warum Bischöfe ohne päpstliche Erlaubnis gültigerweise nicht in ein Noviziat aufgenommen werden können? Fraglich ist, ob die dauernde separatio a thoro et mensa in Hinsicht auf die Aufnahme in das Noviziat einer Trennung des Ehebandes gleichzuhalten ist (S. 152). Kanon 542 sagt doch invalide admittuntur conjux durante matrimonio. Interessant sind die Ausführungen über das peculium monasticum (S. 240 f.). Ob aber das peculium dependens schwinden wird, bleibt abzuwarten. S. 354 wird ausgeführt, daß der Erwerb eines Ordensapostolaten bei seinem Tode außerhalb des Klosters der apostolischen Kammer verfalle. Ob dies noch geltendes Recht ist? Der Kodex schweigt hierüber. Jedenfalls ist die Forderung praktisch undurchführbar.

2. Auch im Werke Pfarrer und Pfarrvikare werden alle Lehren des Kodex, die in einiger Beziehung zum Thema stehen, herangezogen: vgl. z. B. S. 17 (Patronatsrecht); S. 22 (Klerikalprivilegien); S. 32 ff. (Stolarenrecht, Dispensrecht); S. 35 ff. (Pflichten der Kleriker überhaupt). — S. 31 wird eine sorgfältige Korrektur des Kodex vorgenommen, indem die Weihe des Taufwassers am Karfreitag und am Vigiltag vor Pfingsten